

Bereitstellungstag: 15. April 2025

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **2. Änderung vom 14. April 2025 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 18. März 2025 folgende 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Absatz 2 Satz 1**

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

##### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung**

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

##### **§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung**

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahr alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Troisdorf.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Troisdorf ihre Hauptwohnung haben.

##### **§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung**

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung, die den Wahlvorschlag der Gruppe einreicht, unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

##### **§ 10 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung**

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

### **§ 10 Absatz 9 Satz 5 erhält folgende Fassung**

Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der Hauptwohnung sowie eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer in lateinischen Buchstaben angeben.

### **§ 10 Absatz 9 Satz 6 wird gestrichen**

### **§ 10 Absatz 12 Satz 1**

In Absatz 12 Satz 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

### **§ 10 Absatz 12 Satz 6 erhält folgende Fassung**

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen, spätestens am 37. Tag vor der Wahl, öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Staatsangehörigkeit und statt der vollständigen Anschrift ist der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/Bewerberinnen anzugeben. Weist ein Bewerber/eine Bewerberin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

### **§ 10 Absatz 14 Satz 1**

In Absatz 14 Satz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

### **§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung**

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung analog dem in § 33 KWahlG, in der geltenden Fassung, beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich auf die Parteien und Wählergruppen fest.

Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen:

Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualem Rest entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende 2. Änderung vom 14. April 2025 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 14. April 2025  
Stadt Troisdorf



Alexander Biber  
Bürgermeister